

L 16 B 123/06 R

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
16
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 4 RA 7441/02
Datum
09.12.2005
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 16 B 123/06 R
Datum
21.02.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerden des Klägers und der Beigeladenen wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9. Dezember 2005 geändert. Die Beklagte und die Beigeladene tragen jeweils die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im Übrigen werden die Beschwerden des Klägers und der Beigeladenen zurückgewiesen. Die Beklagte und die Beigeladene tragen die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerdeverfahren als Gesamtschuldner. Im Übrigen sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerden des Klägers und der Beigeladenen sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Eine hälftige Kostentragungspflicht der Beklagten und der Beigeladenen erscheint nach billigem Ermessen sachgerecht, weil die Beigeladene durch ihre – unzutreffende – telefonische Auskunft gegenüber der Beklagten vom 29. August 2002, sie habe keinen Unterhaltsanspruch und wolle keine Angaben zu ihren Einkünften machen, objektiv Anlass zur Klageerhebung gegeben hat, die Beklagte aber demgegenüber auch nach dem Zugang der den Sachverhalt und die Rechtslage zutreffend darstellenden Schriftsätzen des Klägers vom 16. Januar 2003 und 20. März 2003 kein unverzügliches Anerkenntnis abgegeben hat. Dabei war unerheblich, ob die Beigeladene der Auffassung war, einen bzw. keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kläger zu haben; denn maßgeblich für eine Bejahung der Anspruchsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich war vorliegend einzig, dass der Beigeladenen ohne Berücksichtigung der Abfindung (objektiv) ein Unterhaltsanspruch gegen den Kläger zustand bzw. zusteht. Dies war ohne weiteres aus dem gerichtlichen Vergleich vom 5. Oktober 1990 ersichtlich.

Von einer Entscheidung, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für den Kläger notwendig war, konnte das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss absehen. Hierüber hat der Urkundsbeamte bei der Kostenfestsetzung im Rahmen des § 197 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu befinden. Die Kosten des Vorverfahrens gehören zu den außergerichtlichen Kosten im Sinne von [§ 193 SGG](#), über die vom Gericht einheitlich zu entscheiden ist.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#) i. V. mit [§ 194 Satz 2 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2006-08-02